

Erscheint  
jeden Wochentag früh  
9 Uhr. Inserate wer-  
den bis Nachmittags  
3 Uhr für die nächste  
erscheinende Nummer  
angenommen.

# Freiberger Anzeiger und Tageblatt.

Preis

vierteljährig 15 Ngr.  
Inserate werden für  
gehaltene Zeile oder  
deren Raum mit 5 Pf.  
berechnet.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts zu Freiberg, sowie der Königl. Gerichtsämter und  
der Stadträthe zu Freiberg, Sanda und Brand.

N<sup>o</sup> 45.

Montag, den 24. Februar.

1862.

## Das neue sächsische Proceßgesetz.

Am 30. December v. J. ist in unserem Vaterlande ein neues Gesetz erschienen, das den nächsten 1. März in Kraft tritt und das Rechtsverfahren in Proceßten oder Rechtsstreitigkeiten abkürzt, vereinfacht und weniger kostspielig macht. Bisher vererbte mancher Advocat manchen Proceß, wenn auch nicht seinem Urtheil, doch nicht selten seinem Sohne, ohne daß er daran schuld war; denn das ganze Rechtsverfahren nahm sich entsetzlich viel Zeit, die Fristen waren lang und zahlreich, dadurch aber zertrümmerte sich ein Proceß Jahre lang hinaus und kostete verzeihlich viel Geld, selbst wenn es sich nicht gerade um Tausende von Thalern handelte. Diesen Uebelständen soll und wird freilich erst eine neue Ordnung für den bürgerlichen Proceß gänzlich und gründlich abhelfen; da diese aber immer noch nicht zu Stande ist, so ist unterdessen obiges Gesetz erschienen, das vorläufig dasselbe thut und nützt. Weil es aber, wie gesagt, erst der Hundertste liest und der Zehnte versteht, so wollen wir versuchen, unsern Lesern dasselbe nach Kräften deutlich zu machen.

Zuerst ist die Summe für den sogenannten Bagatellproceß oder kleinere Schuldforderungen erhöht. Bisher war Bagatellforderung, was sich höchstens auf 20 Thlr. belief; künftig ist dies jede Forderung bis 50 Thlr. Kommt nun in einem Rechtsstreite (vom 1. März an) über eine solche Bagatellforderung gleich im ersten Termine ein Vergleich zu Stande, so haben die Gerichtsämter dann von den streitenden Parteien gar keine Gerichtsgebühren zu fordern, nur baaren Verlag, Botenlöhne und Bestellgebühren müssen die Parteien bezahlen. Wer freilich dazu einen Advocaten nöthig hat, muß diesen bezahlen, und wer Unrecht behält im Proceß, kann auch nach Befinden der Gegenpart die Proceßkosten zurückerstatten müssen. In solchen Bagatellsachen darf der Advocat, wenn der Streitgegenstand nicht mehr als 20 Thlr. Werth hat, nicht mehr als 20 Ngr. bis zur Bescheidsertheilung verlangen; beträgt aber der Streitpunkt zwischen 20 und 50 Thlr., so kann er die Hälfte des niedrigsten Gebührensatzes liquidiren, der in wichtigen Rechts-sachen gestattet ist.

Außer den Bagatellsachen giebt's nun auch noch geringfügige Rechts-sachen. Das waren bisher solche, die einen Werth von nicht über 50 Thlr. hatten, oder wenn es sich um Lasten und Leistungen handelte, die sich taxiren ließen, und deren Nutzen nicht über 2 Thlr. jährlich abwarf. Weil nun der streitige Gegenstandswert in einem Bagatellproceß von 20 auf 50 Thlr. erhöht worden ist, so mußte der Gegenstandswert in geringfügigen Sachen auch erhöht werden, und so ist denn vom 1. März an eine geringfügige Rechts-sache eine solche, in der es sich um eine Geldforderung bis zu 100 Thlr., oder eine Leistung von jährlich bis zu 4 Thlr. handelt. In diesen Streitsachen bleiben aber Stempel- und Gerichts-kosten, wie sie bisher waren, auch darf der Advocat in solchen Sachen eben so liquidiren, als wenn es wichtigere wären.

Das Gesetz vom 30. December 1861 hat aber nicht bloß den kleinen Leuten und kleinen Geldforderungen Erleichterung verschafft, es hat auch in größeren Rechts-sachen Abkürzungen in der Zeit geschafft. Wenn bisher Advocat und Gerichtsamt 6 Wochen und 3 Tage Zeit ließen und hatten, um eine

Schrift einzureichen etc., sind ihnen jetzt nur 3 Wochen gestattet. Zur Abnahme eines Eides brauchen künftig den Parteien nur 14 Tage Zeit gelassen zu werden. Ein Urtheil soll künftig spätestens am Sten Tage publicirt werden. Bisher mußte man jeden Punkt der Klage einzeln beantworten, und braucht fast Jeder und allemal dazu einen Advocaten; künftig kann der Beklagte selbst, aber freilich muß es demlich und bestimmt sein, vor Gericht zu den Acten geben, wie weit er die in der Klage angeführten Thatsachen und Gründe zugiebt oder leugnet. Bisher schrieben die Advocaten Monate lang Hüben und drüben 4—5 Mal hin und her. Der Eine gab die Klage ein, darauf der Andere die Replik; darauf der Erstere die Duplik, darauf der Andere die Triplik und wohl gar der Erstere noch die Quadruplik — künftig giebt's bloß 3 Schriften. Der Beklagte muß sich in 6 Tagen, vom Terminstage an gerechnet, auf die Klage einlassen und seine Einwürfe dagegen eingeben (Exceptions- und Einlassungs-satz); darauf hat der Kläger innerhalb 4 Tagen, nachdem ihm diese Einlassungsschrift zugefertigt ist, seine Replik und der Beklagte wieder innerhalb 4 Tagen seine Duplik einzureichen. Die zeitliche Vorschrift, nach welcher der Kläger auf den Eidesantrag über Exceptionen in größeren Rechts-sachen sich nicht zu erklären brauchte, dann auf Beweis der Aus-sucht erkannt, und dieser Beweis oft auch nur durch Eidesantrag geführt wurde, — wodurch ein Monate langer Aufenthalt im Gange der Rechts-sache und tüchtige, unnöthige Kosten gemacht wurden — diese bisherige Vorschrift ist aufgehoben. Erklärt sich der Kläger binnen acht Tagen nach Zustellung des Einlassungs-satzes nicht, so wird der Eid für angenommen erachtet. Die erste Nachfrist zum Einreichen eines Beweises oder Gegenbeweises, die zeitlich 6 Wochen und 3 Tage dauerte, darf nur drei Wochen, eine zweite und dritte je nur 14 Tage dauern. Dadurch wird die Dauer eines Proceßes viel abgekürzt.

Eben so dadurch, daß gar keine Productions- und Reproductions-Erkenntnisse mehr abgefaßt werden. Das Gericht hat über etwa offen gebliebene Streitfragen selbst Entschliebung zu fassen und diese den Theilnehmenden mündlich oder schriftlich kund zu thun. Wer dagegen in 10 Tagen nicht appellirt, hat sich dem unterworfen. — Weiter! Zeither wurden Zeugen ohne Beisein der Advocaten und Parteien verhört, dagegen die Einreichung allgemeiner und besonderer Fragestücke zugelassen, wodurch die Streitfrage oft mehr verdunkelt als aufgeklärt wurde. Künftig sind nur allgemeine Fragestücke über persönliche Verhältnisse der Zeugen zulässig, und der Gegner kann dafür dem Gerichte Umstände angeben, über welche er die Zeugen bei einzelnen Beweisartikeln befragen zu sehen wünscht. Parteien und Advocaten haben künftig das Recht, dem Abhören der Zeugen beizuwohnen, können auch durch den Richter Erläuterungsfragen thun. Auch bei dem schriftlichen Verfahren findet bedeutende Zeitabkürzung statt.

Bermiether, die ihre Abmiether wegen Räumung des Mieth-locales verklagen wollen, können dieß im Wege des Bagatellproceßes — billig! — thun. Der Beklagte kann sogar, wenn er am Gerichts-ort wohnt, auf den nächsten Tag, nachdem er den Bestel-lzettel erhalten, geladen werden, und hat nur 2 Tage Zeit zur Räumung.